



HVBG

HVBG-Info 24/1995 vom 11.08.1995, S. 2034 - 2035, DOK 374.27/017-OLG

Gefährdung des Straßenverkehrs: Beweisanzeichen für relative Fahruntüchtigkeit durch Haschischkonsum - Beschluß des OLG Frankfurt a.M. vom 02.09.1994 - 3 Ss 118/94

Gefährdung des Straßenverkehrs: Beweisanzeichen für relative Fahruntüchtigkeit durch Haschischkonsum (§§ 315c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 StGB; § 29 Abs. 1 BtMG);

hier: Beschluß des OLG Frankfurt am Main vom 02.09.1994
- 3 Ss 118/94 -

Das OLG Frankfurt am Main hat mit Beschluß vom 02.09.1994
- 3 Ss 118/94 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Nach der derzeitigen Rechtslage gibt es zwar keinen absoluten Grenzwert für die Beurteilung der Fahrunsicherheit nach Haschischkonsum. Doch sind die Grundsätze der relativen Fahruntüchtigkeit, die zur Beurteilung der Fahrsicherheit nach Alkoholkonsum entwickelt worden sind, bei Haschischkonsum entsprechend anzuwenden (vergleiche BayObLG München, 1994-03-23, 4 St RR 35/94, NJW 1994, 2427 = HVBG-INFO 1994, S. 1607-1608). Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Begriff der relativen Fahruntüchtigkeit nicht die Qualität einer alkohol- oder rauschgiftbedingten Fahruntüchtigkeit betrifft, sondern ausschließlich die Frage des prozessualen Nachweises.

2. Mindestbedingung für die Anwendung der Grundsätze der relativen Fahruntüchtigkeit ist der Konsum von Haschisch im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Tat (hier: Unfallfahrt).

Der Nachweis der Wirksamkeit dieses Betäubungsmittelkonsums - hier - für einen Unfall unterliegt nach den Grundsätzen der relativen Fahruntüchtigkeit bestimmten engen Voraussetzungen. Es müssen in der Person des Fahrers und in seiner Fahrweise Umstände gegeben sein, die den sicheren Schluß auf die Fahruntüchtigkeit in Folge der Einnahme berauschender Mittel zulassen (z.B. gravierende Fahrfehler und Ausfallerscheinungen).